

FINANZ- UND WIRTSCHAFTSORDNUNG

des Saarländischen Turnerbundes

§ 1 Allgemeine Regelungen

(1) Haushaltsplan

Der jährliche Haushaltsplan muss ausgeglichen sein und alle im Geschäftsjahr zu erwartenden Einnahmen sowie die voraussichtlich zu leistenden Ausgaben enthalten. Die Aufstellung soll vor Beginn eines Geschäftsjahres erfolgen. Wird der Haushaltsplan erst nach Beginn des betreffenden Geschäftsjahres genehmigt, können bis dahin nur Ausgaben im Umfang des Haushaltsplans des Vorjahres geleistet werden.

Sämtliche Einnahmen dienen als Deckungsmittel für sämtliche Ausgaben. Eine Ausnahme bildet die Mittelzuweisung des Landessportverbandes; hierbei muss die Richtlinie über die Verwendung von Sportmitteln zur Förderung des Sports im Saarland in seiner jeweils aktuellen Fassung eingehalten werden.

Über- oder außerplanmäßige Ausgaben, die nicht den üblichen Schwankungen innerhalb der letzten Jahre entsprechen, bedürfen der Zustimmung des Vizepräsidenten Finanzen, der das Präsidium des STB informiert.

Durch den Haushaltsplan werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet, noch aufgehoben. Der Geschäftsführer hat die Aufgabe, Gelder im Rahmen des Haushaltsplanes bei entsprechender Liquidität freizugeben.

(2) Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Kassen- und Buchführung

Die Hauptkasse des STB befindet sich in der STB-Geschäftsstelle. Sie ist die einzige annehmende und auszahlende Stelle des STB. Ausnahmen bilden die Nebenkasse im STB-Bildungszentrum Braunshausen sowie zeitlich auf die Dauer einer Veranstaltung befristete Veranstaltungskassen. Diese Ausnahmen müssen vom Geschäftsführer genehmigt werden.

Der Zahlungsverkehr ist soweit wie möglich bargeldlos abzuwickeln. Der Bargeldbestand soll möglichst niedrig sein und ist stets unter diebstahlsicherem Verschluss zu halten.

Zahlungen dürfen nur nach Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit aufgrund schriftlicher Anweisung durch den Geschäftsführer geleistet werden. Sachlich richtig zeichnen hier der Geschäftsführer oder der jeweilige ehren- oder hauptamtliche Ressortleiter, rechnerisch richtig zeichnet ausschließlich die Buchhaltung der STB-Geschäftsstelle. Sämtliche den STB betreffenden Zahlungsvorgänge sind über dessen Buchhaltung abzuwickeln. Kassen oder Bankkonten für einzelne Fachschaften sind somit nicht zulässig.

(4) Jahresabschluss

Der Vizepräsident Finanzen erstellt den Jahresabschluss. Dieser soll spätestens sechs Monate nach Schluss des Geschäftsjahres dem Präsidium zugeleitet werden.

(5) Turngaue

Die Turngaue im Saarländischen Turnerbund können auswählen, ob sie diese Finanz- und Wirtschaftsordnung für ihren Bereich übernehmen oder ob sie sich eine eigene Ordnung aufstellen.

§ 2 Mitgliedsvereine

(1) Einzug, Fälligkeit und Verzugszinsen von Mitgliedsbeiträgen

Die Beitragszahlungen der Mitgliedsvereine gemäß § 4 der Satzung sind Jahresbeiträge und sind im Lastschriftverfahren einzuziehen. Die Beiträge sind zu Beginn eines Kalenderjahres fällig. Gehen die Zahlungen nach Rechnungslegung nicht innerhalb eines Monats ein, ist der STB berechtigt, ab dem Ersten des Folgemonats bis zum Zahlungseingang Verzugszinsen in Höhe von 6% zu erheben.

(2) Verrechnung von Mitgliedsbeiträgen

Die Verrechnung von Forderungen der Mitgliedsvereine an den STB mit Beitragsschulden ist nur dann zulässig, wenn die Forderungen unstrittig sind.

(3) Übungsleiterzuschüsse (früher: Vereinshilfe)

Der STB unterstützt die Vereine bei der Beschäftigung von DOSB-lizenzierten Übungsleitern und Trainern. Er gewährt auf Antrag einen Betrag von 1 € pro Mitglied und Jahr, höchstens jedoch den im jeweiligen Haushalt ausgewiesenen Gesamtbetrag. Übersteigt die Summe der Anträge diesen Betrag, erfolgt eine anteilige Auszahlung. Der Zuschussbetrag darf die jährlichen Trainerkosten des Vereins nicht übersteigen; zusätzlich muss der Verein an mindestens einer Veranstaltung des Turngaues oder des STB pro Jahr teilnehmen und Kinder- oder Jugendabteilungen unterhalten.

Die Zahl der den Mitgliedsvereinen bereitstehenden subventionierten Ausbildungsplätze pro Jahr wird auf ein Dreißigstel (aufgerundet) der im Rahmen der letzten abgeschlossenen Bestandserhebung an den Saarländischen Turnerbund gemeldeten Mitgliedern begrenzt.

(4) Zuschüsse zur Anschaffung von Turngeräten durch Turnvereine

Die Zuschüsse werden beim zuständigen Turngau beantragt und von diesem geprüft, befürwortet oder abgelehnt und ausgezahlt. Die Zuschusshöhe wird vom Turngau festgelegt, darf jedoch 50% des Anschaffungswertes nicht übersteigen. Zuwendungsvoraussetzung ist die schriftliche Erklärung des Vereins, dass er die bezuschussten Geräte bei Veranstaltungen des Turngaues oder des Saarländischen Turnerbundes kostenlos zur Verfügung stellt.

(5) Jugendförderbeiträge

Ein Verein, der an einer Punktspielrunde des STB im Fachbereich Faustball teilnimmt und in der gleichen Saison keine Nachwuchsmannschaft im Spielbetrieb hat, zahlt einen Jugendförderbeitrag in Höhe von 50,- € pro Mannschaft, maximal jedoch 100,- €.

Die angesammelten Jugendförderbeiträge pro Saison werden in eine zweckbestimmte Rücklage überführt, die auf Beschluss des Fachausschusses Faustball zur Förderung von Vereinen, die Jugendfaustball betreiben, verwandt wird. Antragsberechtigt sind Vereine mit Jugendmannschaften im Faustball; die Anträge werden an den Landesjugendfachwart gerichtet. Förderungswürdig sind Maßnahmen zum Ausbau der Jugendarbeit im Faustball, wie beispielsweise Teilnahme an Trainerlehrgängen oder Nachwuchs-Faustball-Turnieren außerhalb des Saarlandes sowie Anschaffung von Lehrmaterialien oder Spielgeräten.

Andere Fachbereiche sollen nach diesen Bestimmungen ebenfalls einen Jugendförderbeitrag erheben.

§ 3 Finanzierung der Turngaue

(1) Höhe und Zahlungszeitpunkt der Zuschüsse

Die Höhe der Zuschüsse des STB an die Turngaue (ehemals: Totogelder) wird im jeweiligen Haushaltsplan geregelt. Die Auszahlung dieser Zuschüsse erfolgt jeweils nach Einreichung und Prüfung der Verwendungsnachweise.

(2) Verwendung und Verwendungsnachweis

Die Verwendung aller Zuschüsse an die Turngaue muss der Richtlinie über die Verwendung von Sporttomitteln zur Förderung des Sports im Saarland in seiner jeweils aktuellen Fassung entsprechen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einer Übersicht aller Ausgaben und den jeweiligen Originalbelegen. Stehen den Ausgaben Einnahmen gegenüber, sind diese entsprechend zu verrechnen.

(3) Gerätegelder

Gerätegelder, die den Turngauen zur Auszahlung an Vereine bereitgestellt werden, müssen den Vorgaben in § 2 (5) entsprechen. Das Nachweisverfahren regelt Absatz 2.

§ 4 Allgemeine Verwaltungskosten

(1) Allgemeines

Die in einem Amt des STB anfallenden allgemeinen Verwaltungskosten werden im Rahmen der verfügbaren Mittel erstattet. Die Ausgaben sind auf das unumgänglich notwendige Maß zu beschränken.

Es werden in der Regel keine Einrichtungsgebühren für Telefon-, Telefax-, Email- und Internetanschlüsse erstattet. Dies gilt ebenso für die Anschaffung von Hardware und Software.

(2) Telekommunikations- und Portokosten

Telekommunikations- und Portokosten können bei Einzelnachweis auf STB-Formblatt geltend gemacht werden.

(3) Büromaterial

Verbrauchsmaterialien für den häuslichen Bürobetrieb können nach vorheriger Absprache vom Nutzer angeschafft und abgerechnet werden.

§ 5 Sitzungen und Dienstreisen

(1) Allgemeines

Dienstreisen außerhalb des Saarlandes müssen vor Antritt beim Geschäftsführer angemeldet werden und vom jeweiligen Teilhaushalt finanziell abgesichert sein. Öffentliche Verkehrsmittel sind, sofern die entsprechenden Kfz-Kosten nicht niedriger sind, vorzuziehen. Bei der Bahn werden die Kosten für die zweite Klasse nebst Zuschlägen und Platzreservierungskosten erstattet.

Bei Sitzungen innerhalb des Saarlandes werden die Fahrtkosten in bar vom Sitzungsleiter ausbezahlt; er kann sich rechtzeitig vorher einen Vorschuss beim STB anfordern. Eine Ausnahme bilden die Sitzungen des Präsidiums, des Jugendvorstandes und des Jugendverbandsrates. Diese Fahrtkosten werden summiert und quartalsweise oder halbjährlich per Überweisung ausgezahlt.

Fachausschüsse tagen maximal viermal jährlich. Eine dringende weitere Sitzung ist unter Angabe von Gründen beim Präsidium zu beantragen.

(2) Kraftfahrzeugkosten (Wegstreckenentschädigung)

Eine Wegstreckenentschädigung wird mit STB-Formblatt abgerechnet. Sie richtet sich nach den jeweils gültigen Sätzen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG). Das erhebliche dienstliche Interesse ist anzunehmen. Die jeweils gültigen Sätze sind dem Beiblatt zur Finanz- und Wirtschaftsordnung zu entnehmen.

(3) Tagegeld

Tagegeld wird auf Basis des BRKG bei Nachweis auf STB-Formblatt abgerechnet. Die Bestimmungen des BRKG sind analog anzuwenden. Die jeweils gültigen Sätze sind dem Beiblatt zur Finanz- und Wirtschaftsordnung zu entnehmen.

Abweichend hierzu können bei vom zuständigen Fachwart angeordneten Kampfrichtereinsätzen Tagegeld in Höhe von 5 € bei einer Einsatzdauer von bis zu sechs Stunden, 7 € bei einer Einsatzdauerdauer von über sechs bis zu neun Stunden und 9 € bei einer Einsatzdauer von über neun Stunden ausgezahlt werden.

(4) Sonstige Kosten

Zur Erledigung des Dienstgeschäfts notwendige weitere Auslagen werden bei Nachweis als Nebenkosten erstattet.

§ 6 Lehrgangswesen

(1) Aus- und Fortbildung von Übungsleitern

Die Aus- und Fortbildung von Übungsleitern, Fachübungsleitern und Trainern sowie die Durchführung vergleichbarer Lehrgänge (außer Kampfrichter- und Schiedsrichterlehrgänge) ist bis auf Widerruf an das Bildungswerk des STB delegiert. Um günstige Preise für Mitgliedsvereine zu ermöglichen, erhält das Bildungswerk einen jährlichen Zuschuss, dessen Höhe im Rahmen des jährlichen Haushaltsplanes festgelegt wird.

(2) Kampfrichter- und Schiedsrichterlehrgänge

Bei der Durchführung von Kampf- und Schiedsrichterlehrgängen erstattet der STB einem Referenten 10 € pro Lerneinheit à 45 Minuten. Werden Referenten vom DTB oder von einem anderen Landesturnverband eingeladen, können im Einzelfall nach Genehmigung durch die Sachgebietsleitung höhere Erstattungen gewährt werden.

(3) Kaderlehrgänge

Teilnehmer an Kaderlehrgängen des STB zahlen pro Lehrgang einen Kostenbeitrag in Höhe von 20,- €.

(4) Sonstige Lehrgänge

Die Regelungen bei sonstigen Lehrgängen entsprechen den Regelungen in Absatz 2. Ergänzend hierzu können nach Absprache mit dem Geschäftsführer im Einzelfall höhere Referentenvergütungen gezahlt werden und bei Meldelehrgängen verringerte Gebühren entsprechend dem jeweiligen Haushaltsplan erhoben werden.

§ 7 Wettkampfsportförderung

(1) Für die Bezuschussung von Teilnahmen an Wettkämpfen außerhalb des Saarlandes ist der Landesausschuss Leistungssport (LA-L) des Landessportverbandes für das Saarland zuständig.

(2) Wird eine Teilnahme vom LA-L nicht gefördert, kann der STB eine Bezuschussung nach den nachfolgenden Regeln übernehmen.

(3) Es gelten folgende Kriterien zur Bezuschussung:

Kriterium	Wettkämpfe des Olympischen Programms	Sonstige Wettkämpfe (bis max. 23 Jahre)
Wettkampftypen	Wettkämpfe und Kadertests auf Bundesebene, die zur Kadrierung oder zur Qualifikation zu internationalen Meisterschaften notwendig sind; DM und DJM; in der RSG auch im Bereich der Wettkampfklasse der AK 10, 11 und 12.	Vorrangige Förderung: Landesverbandsmannschaften auf Bundesebene Nachrangige Förderung: sonstige Wettkämpfe auf Bundesebene
Altersklassen	Schüler-, Jugend-, Junioren- und Aktivklassen ab Altersklasse 10 Jahre (Trampolinturnen 12 Jahre)	Jugend- und Juniorenklassen
Platzierung	Plätze 1 bis 12	Plätze 1 bis 6

(4) Ein Zuschuss kann für Fahrt- und Übernachtungskosten, nicht jedoch für Verpflegung oder Startgebühren gewährt werden. Der Fahrtkostenzuschuss beträgt maximal 0,16 € pro Entfernungskilometer bei bis zu vier Personen und 0,32 € bei mehr als 4 Personen pro Delegation unabhängig vom gewählten Reisemittel. Der Übernachtungskostenzuschuss beträgt maximal 15,- € pro Person und Nacht; ohne Übernachtungsbeleg werden pauschal 10,- € pro Person und Nacht angesetzt.

(5) Die Entsendung von Landesverbandsmannschaften und ein eventueller Zuschuss bedürfen der vorherigen Zustimmung durch den zuständigen Vizepräsidenten.

(6) Erfolgt die Betreuung der Sportler durch einen beim STB angestellten Trainer oder bei Landesmeisterschaften durch einen Betreuer des STB, werden die Kosten gemäß § 5 der Finanz- und Wirtschaftsordnung übernommen, falls die Dienstreise im Voraus vom Sachbereich Wettkampfsport (eingereicht auf dem Dienstweg) genehmigt wurde.

- (7) Ein Betreuer (Trainer) pro Verein kann bei der Berechnung des Zuschusses gemäß Absatz 4 berücksichtigt werden.
- (8) Werden bei unter Absatz 3 genannten Einzelwettkämpfen des olympischen Programms auf Wunsch der Vereine vom STB Kampfrichter gemäß der jeweiligen Wettkampfausschreibung entsandt, erstattet der STB diesen Kampfrichtern Fahrtkosten, Übernachtungs- und Tagegeld gemäß § 5 dieser Ordnung und legt diese Kosten auf die Vereine in Relation der Anzahl der jeweiligen Teilnehmer um. Im Regelfall sind Fahrgemeinschaften bzw. Gruppenfahrkarten vorzusehen und die Kampfrichter dabei zu berücksichtigen.
- (9) In Härtefällen bei Wettkämpfen des Olympischen Programms kann ein gesondert begründeter Antrag gestellt werden. Hierüber entscheidet der Vizepräsident Olympische Sportarten im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel.
- (10) Ein Antrag eines Vereins kann nur innerhalb von vier Wochen nach dem Wettkampf unter Hinzufügung folgender Unterlagen gestellt werden:
 - Komplette Ausschreibung (aus der die ggf. notwendigen Kriterien ersichtlich sind, so z. B. Entsendung eines Landeskampfrichters, Notwendigkeit der Teilnahme am Wettkampf für Kadrierung),
 - Komplette Siegerliste,
 - Übernachtungskostenbelege.

§ 8 Wettkämpfe und Wettbewerbe

(1) Allgemeines

Wettkämpfe und Wettbewerbe, hierzu zählen insbesondere Landesmeisterschaften und Landesligen, sollen sich selbst tragen. Die anfallenden Kosten für Kampfrichter, Urkunden und Medaillen sollen über die Startgebühren gedeckt werden. Weitere Kosten sollten vom Ausrichter getragen werden.

(2) Startgebühren

Die Startgebühren bei Einzelmeisterschaften betragen mindestens 5 € pro Starter, bei Mannschaftsmeisterschaften (darunter fallen auch die Turnspielwettkämpfe, sofern es sich nicht um Ligawettkämpfe handelt) mindestens 8 € pro Mannschaft und bei Ligawettkämpfen mindestens 20 € pro Mannschaft und Liga. Die Startgebühren werden vom Landesfachwart oder dessen Mitarbeiter in bar beim Wettkampf erhoben. Hiervon werden die Kampfrichterkosten in bar ausbezahlt, der Rest auf das Konto des STB eingezahlt.

(3) Abweichende Regelungen

Abweichende Regelungen in Turnspielwettbewerben können nur beibehalten werden, wenn alle Kosten für Klassenleiter, Schiedsrichter, Urkunden und Medaillen gedeckt werden.

(5) Startberechtigungen

Die Regeln zu den Startberechtigungen bei Wettkämpfen und zu den damit einhergehenden Gebühren werden durch den Deutschen Turner-Bund festgelegt und sind in den entsprechenden Ordnungen nachzulesen.

§ 9 Gymwelt

Zur Ausstellung des Gütesiegels Gesundheit mit einer Laufzeit von drei Jahren werden folgende Gebühren erhoben:

- Pluspunkt Gesundheit.DTB mit ZPP-Siegel: 30,- €
- Pluspunkt Gesundheit.DTB ohne ZPP-Siegel: 15,- €

§ 10 Spitzensport

(1) Beiträge zu Turntalentschulen und Turnzentren

Die Zugehörigkeit zu einer Turntalentschule oder einem Turnzentrum in Trägerschaft des Saarländischen Turnerbundes wird mit einem Betrag von 40,00 € pro Monat zum 15. des Monats auf Basis einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Turner bzw. seinen Erziehungsberechtigten berechnet. Der Beitrag ermäßigt sich auf 25,00 € für weitere Geschwister in einer Turntalentschule / einem Turnzentrum des STB. Bei sozialen Härtefällen werden angemessene individuelle Regelungen getroffen. Eventuelle Erhöhungen des Beitrages werden den Eltern mindestens drei Monate vor Wirksamwerden schriftlich mitgeteilt.

(2) Für die Nutzung der Regionalstützpunkte Homburg-Erbach und Dillingen sowie des Leistungszentrums Saarbrücken ist von den Nutzern ein Kostenbeitrag zu erheben. Dieser beträgt für Mitgliedsvereine / für Externe monatlich

- 40 € / 55 € bei 1 Trainingseinheit pro Woche,
- 50 € / 65 € bei 2 Trainingseinheiten pro Woche,
- 60 € / 75 € bei 3 Trainingseinheiten pro Woche und
- 20 € / 35 € bei 1 Trainingseinheit pro Monat.

Zwischen Nutzer und STB wird eine Vereinbarung geschlossen, in der der SEPA-Lastschriftzug der Nutzungsgebühren vereinbart wird.

§ 11 Ehrungen

Die Bearbeitungsgebühren für alle Ehrungsformen des STB gemäß der Ehrungsordnung des STB mit Ausnahme der Ehrenmitgliedschaft betragen jeweils 20,- €.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Finanz- und Wirtschaftsordnung ist am 22.11.2001 vom Hauptausschuss beschlossen worden und tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Geändert vom Hauptausschuss am 16.03.2005 mit Wirkung zum 01.01.2005, am 21.09.2005 mit Wirkung zum 01.01.2006, am 14.12.2006 mit Wirkung zum 01.01.2007, am 14.03.2007 mit Wirkung zum 14.03.2007, am 12.12.2007 mit Wirkung zum 12.12.2007, am 11.06.2008 mit Wirkung zum 11.06.2008, am 09.12.2009 mit Wirkung zum 01.01.2010, geändert vom Präsidium am 14.06.2011 mit sofortiger Wirkung, am 11.08.2011 mit Wirkung zum 01.01.2012, am 13.08.2012 mit sofortiger Wirkung, am 14.04.2015 mit sofortiger Wirkung. Geändert vom Präsidium am 08.12.2015 mit Wirkung zum 01.02.2016. Vom Präsidium geändert am 02.02.2016 mit sofortiger Wirkung. Vom Präsidium geändert am 11.12.2017 mit Wirkung zum 01.01.2018. Vom Präsidium geändert am 13.10.2018 mit Wirkung zum 01.01.2019.

Beiblatt zur Finanz- und Wirtschaftsordnung, Stand 01.01.2020

Zu § 5 (2):	Wegstreckenentschädigung:	0,30 €/km
Zu § 5 (3):	Tagegeld: Abwesenheitszeit pro Kalendertag	
	Eintägige Dienstreise ohne Übernachtung von mehr als 8 Stunden	14,00 €
	Dienstreise mit Übernachtung An- und Abreise (über 8 Stunden)	14,00 €
	Kalendertag mit 24 Stunden	28,00 €
	Einbehalt des Tagegelds bei unentgeltlich gewährter Verpflegung:	
	- Frühstück	20 %
	mehr als 8 Stunden	2,80 €
	24 Stunden	5,60 €
	- Mittagessen oder Abendessen jeweils	40 %
	mehr als 8 Stunden	5,60 €
	24 Stunden	11,20 €